

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XX. c) Durch Entsezung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Dienstherren zustehende Ermessen eingreifen, ob dieser sich bey einer mildern Vorkehrung hätte beruhigen können.

In keinem Falle darf bey einer DienstEntlassung eine dem Diener nachtheilige Ursache in der Entlassungsurkunde, oder in irgend einer dienstherrlichen Fertigung angezogen werden.

XX.

e) Durch Entsetzung.

Die DienstEntsetzung (Cassation) setzt ein solches Vergehen voraus, welches entweder in den StaatsGesetzen namentlich mit Dienstverlust bedroht ist, oder eine wissentliche Uebertretung einer klar entschiedenen, und durch Handgelübde oder eynliche Verpflichtung feyerlich zugesagten Dienstpflicht ist, oder eine peinliche Strafe verwirkt hat.

Die DienstEntsetzung kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilspruches einer Gerichtsbehörde erfolgen; und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des StaatsOberhauptes mit Wort oder That zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes, und

DienstesVerhältnisses ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

Ein in solchen Fällen vom Richter unterbliebenes Erkenntniß auf Dienstverlust hindert den Dienstherrn nicht, den abgeurtheilten Diener nachher zu entlassen, sofern er nach den in dem XIXten Absatz ausgezeichneten Bestimmungen dazu geeignet ist.

XXI.

Folgen der Dienstauflösung.

Der Diener, welcher seinen Dienst niederlegt, verliert nebst seinem Gehalt den Titel und das Amtszeichen, wenn diese ihm nicht aus Gnaden belassen werden.

Der Entlassene und zur Ruhe gesetzte Diener verbleiben in Titel und Gehalt des Standes, und verlieren den AmtsGehalt. Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der AmtsVerrichtung verbundenen äußern Zeichen (der AmtsKleidung) zu bedienen.

Der zur Ruhe gesetzte Diener bleibt im Befugniß dieser Amtszeichen bis zum Wieder-Eintritt in ein Amt, und in die mit demselben verbundenen Zeichen. Durch seinen Tod und durch Annahm